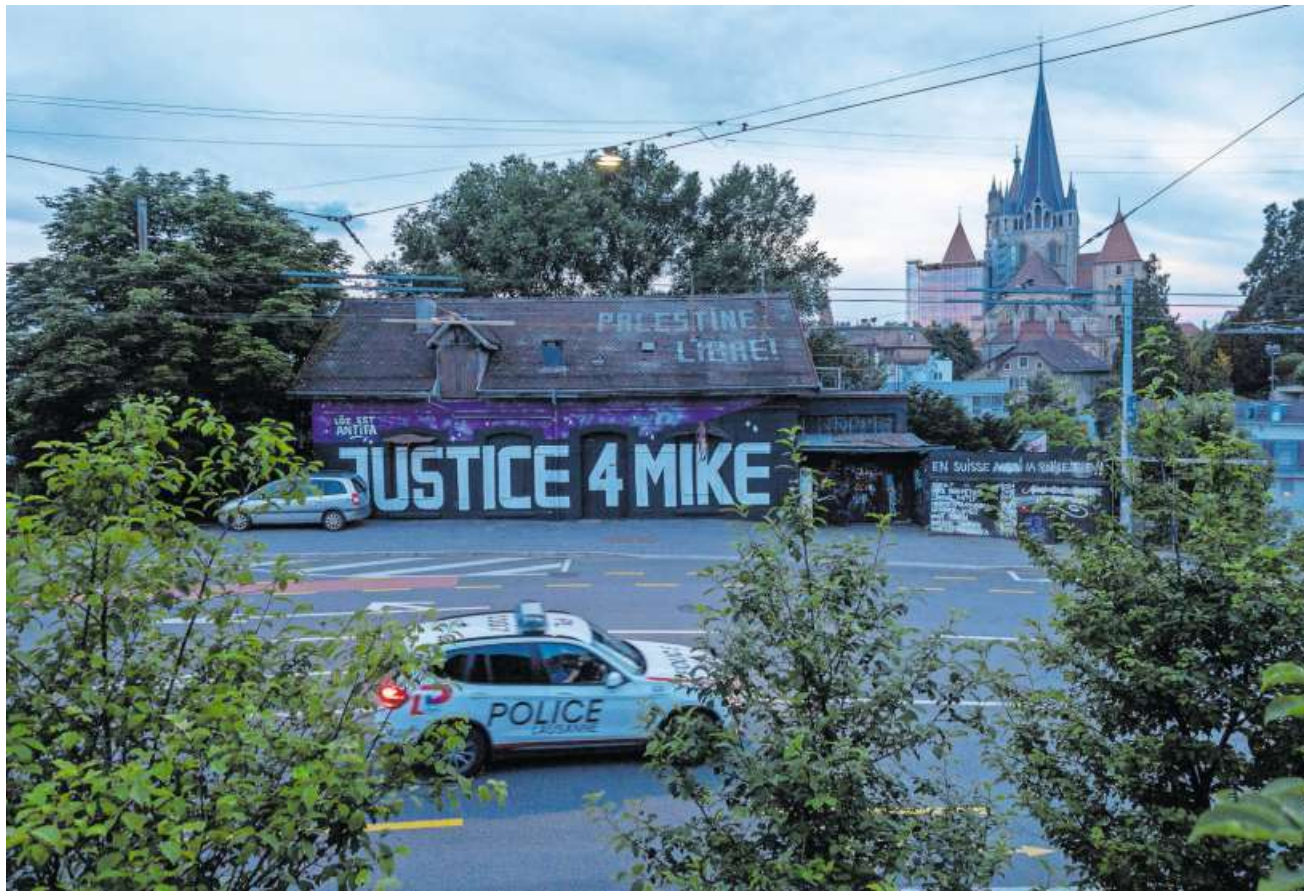


# Kritik nach Kehrtwende im Fall Mike Ben Peter

Der Prozess im Kanton Waadt zeigt, dass bei Polizeigewalt eine Nähe zwischen Anklägern und Beschuldigten problematisch ist



Ein Graffito in Lausanne fordert Gerechtigkeit für Mike Ben Peter, der 2018 nach einem Polizeieinsatz verstarb. DENIS BALIBOUSE / REUTERS

ANTONIO FUMAGALLI, DANIEL GERNY

Exzessive Polizeigewalt oder tragisches Schicksal? An diesem Donnerstag fällt das Lausanner Bezirksgericht das mit Spannung erwartete Urteil in einem Fall, der nicht zuletzt wegen des Vergleichs mit dem Mord an George Floyd weit über die Kantonsgrenzen Wellen geschlagen hat. Der nigerianische Drogendealer Mike Ben Peter verstarb am 1. März 2018, nachdem ihn sechs Polizisten am Abend zuvor in der Nähe des Bahnhofs Lausanne kontrolliert und minutenlang am Boden festgehalten hatten. Ob die Beamten für seinen Tod verantwortlich sind, ist die strafrechtliche Frage, mit der sich das Gericht derzeit zu befassen hat.

Während des Prozesses und schon beim jahrelangen Vorverfahren schwebte im Hintergrund jedoch noch eine andere, prozedurale Problematik: Kann eine Staatsanwaltschaft – wie im vorliegenden Fall geschehen – gegenüber Polizisten des eigenen Kantons überhaupt unabhängig ermitteln und gegebenenfalls Anklage erheben? Schliesslich arbeiten diese beiden Instanzen eng zusammen und hängen voneinander ab.

Für Simon Ntah, Anwalt der Opferfamilie, ist die Antwort klar: Nein. Und

das, was diesen Montag im Gerichtssaal von Lausanne geschehen ist, bestärkt ihn in seiner Einschätzung. In einer spektakulären und reichlich ungewöhnlichen Kehrtwende plädierte der leitende Staatsanwalt gegen die sechs Polizisten plötzlich auf Freispruch. Er sehe «keinen kausalen Zusammenhang» zwischen der handfesten Polizeiintervention und Ben Peters Tod, sagte er. In der Anklageschrift hatte er noch eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung verlangt.

## Absprache unter Polizisten?

Ntah interpretiert das Manöver als (späten) Beleg dafür, dass die Staatsanwaltschaft «von allem Anfang an gar nie daran interessiert war, ein seriöses Verfahren zu führen». Bereits in den ersten Stunden nach dem Vorfall habe sie schwerwiegende Fehler begangen, indem die Involvierten nicht voneinander getrennt worden seien und sie damit eine «gemeinsame Verteidigungsstrategie» hätten erarbeiten können, die sie bis zum Prozess durchgezogen hätten – nämlich, dass keiner der Polizisten genau gesehen haben will, was der andere getan hat.

Um den Verdacht der Befangenheit präventiv aus dem Weg zu räu-

men, müssten schwerwiegende Fälle eines Verdachts gegen Polizisten an hierarchisch systematisch unabhängige Einheiten der Staatsanwaltschaft und – noch besser – an eine ausserkantonale Einheit vergeben werden, findet Ntah. «Sogar die Bundesanwaltschaft käme für mich infrage. Sie hätte die Kompetenz und die notwendige Unabhängigkeit.»

## «Ernsthaft und ergebnisoffen»

Die NZZ hat bei mehr als einem Dutzend Strafverfolgungsbehörden der grössten Kantone der Schweiz nachgefragt. Ergebnis: Grundsätzlich ermitteln die Staatsanwaltschaften überall gegen die Polizei des eigenen Kantons. Anzeigen und Strafanträge würden selbstverständlich «sehr ernsthaft und ergebnisoffen» geprüft, schreibt etwa die baselstädtische Staatsanwaltschaft stellvertretend.

Es gibt allerdings Nuancen: Mehrere Kantone melden, dass man je nach Konstellation durchaus einen ausserordentlichen (sprich: ausserkantonalen) Staatsanwalt einsetze. Luzern etwa verfuhr in den vergangenen Jahren bei Verfahren gegen das obere Polizeikader so. St. Gal-

len lagert bei Verdachtsfällen gegen Beamte die Ermittlungen an ein ausserkantonales Polizeikorps aus. Dieses rapportiert dann jedoch wiederum an die St. Galler Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaften grösserer Kantone unterhalten oftmals eigenständige Einheiten für polizeirelevante Fälle – seit 2020 übrigens auch die Waadt. Genf kennt eine solche Struktur bereits seit dem Jahr 2000, wobei der Generalstaatsanwalt die Dossiers persönlich betreut. In Bern ist in der Regel die «Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben» zuständig. In Zürich ist es die «Staatsanwaltschaft II, Abteilung A», wobei je nach Sachlage auch die Einsetzung eines ausserkantonalen Staatsanwalts möglich ist. Trotzdem hat die Frage der Unabhängigkeit bereits mehrfach zu politischen Irritationen geführt.

## Das Recht auf Leben

Vor zwei Jahren erklärte der Regierungsrat im Kantonsparlament auf eine Anfrage zum Thema Polizeigewalt, dass jede Strafanzeige gegen Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörde der Oberstaatsanwaltschaft vorgelegt werde. Diese nehme dann «die sachgerechte Zuteilung an eine geeignete Staatsanwaltschaft» vor. Damit könne «eine nur schon denkbare fehlende Unabhängigkeit vermieden werden». Schliesslich könne die Nichtanhandnahme eines Verfahrens gerichtlich überprüft werden. Das gelte auch für Fragen der Befangenheit.

Dennoch beurteilt Marc Thommen, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Uni Zürich, die Praxis der Kantone kritisch. Einerseits komme es auf die organisatorische und rechtliche Trennung an. Rechtlich sehe die Strafprozessordnung vor, dass die Polizei der Aufsicht und den Weisungen der Staatsanwaltschaft unterstehe. Zudem sei etwa in Basel-Stadt die Kriminalpolizei organisatorisch der Staatsanwaltschaft unterstellt. Und andererseits komme es nicht nur auf die rechtliche, sondern auch auf die faktische Unabhängigkeit an. Darauf also, wie eng Polizei und Staatsanwaltschaft im Alltag zusammenarbeiten und wie oft sie aufeinandertreffen.

Bei tödlicher Polizeigewalt habe eine Untersuchung durch eine unabhängige Behörde stattzufinden, erklärt Thommen. Diese Forderung leiten sowohl das Bundesgericht als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aus dem Recht auf Leben ab. Das bedeute, dass die untersuchenden Personen von den an der Tötung beteiligten Personen rechtlich und faktisch unabhängig sein müssen.

Dass der Kanton Zürich ausgerechnet die für Polizeiuntersuchungen zuständige Staatsanwaltschaft II zusammen mit der Kantonspolizei im neuen Justizzentrum unterbringe, sei mit Blick auf die faktische Unabhängigkeit bedenklich, sagt Thommen: «So begegnet man sich täglich in der Kantine.» Der Eindruck von zu grosser Nähe sei dadurch praktisch kaum mehr zu verhindern.

Der Anschein der Unvoreingenommenheit kann nur schon dadurch getrübt sein, dass man von aussen den Eindruck hat, für Polizisten gälten andere Massstäbe – und Verfahren würden deshalb anders geführt oder gar eingestellt. In solchen Fällen würde die Entscheidung auch durch ganz praktische Überlegungen geprägt: Eine kantonale Behörde will ihre eigene Polizei, mit der sie täglich zusammenarbeitet, nicht «in die Pfanne hauen». Werde eine Verfahrenseinstellung dann angefochten, so müsse die Behörde nicht aus eigener Überzeugung, sondern auf Weisung des Gerichts führen, argumentiert Thommen.

## Amputation bei Unschuldigen

Der Strafrechtler erinnert sich an einen Fall in Zürich, den er vor über 15 Jahren als Gerichtsschreiber am Bundesgericht bearbeitet hatte: Bei der Jagd nach einem Einbrecher hatte eine Patrouille einen rennenden Mann entdeckt. Um ihn am Entkommen zu hindern, schnitt ihm ein Polizeiwagen den Weg ab und drückte ihn dabei mit dem Auto gegen eine Hauswand. Das Bein des Opfers, bei dem es sich nicht um den Einbrecher handelte, musste amputiert werden.

Gegen den Polizisten am Steuer wurde zwar pflichtgemäss eine Untersuchung wegen schwerer Körperverletzung eingeleitet, kurz darauf aber wieder eingestellt. Die Untersuchungsbehörde hielt es für ausgeschlossen, nachzuweisen, dass der Polizeibeamte bei seiner Aktion eine Körperverletzung des Verdächtigen in Kauf genommen und damit eventualvorsätzlich gehandelt hatte. Gegen diese Einstellung wehrte sich das Opfer erfolglos durch alle Instanzen.

Das Zürcher Beispiel erinnert an die Kehrtwende im Fall Mike Ben Peter: Die Staatsanwaltschaft hat durch die Anklage ihre «Pflicht erfüllt». Doch das Gericht bleibt auch nach dem Antrag auf Freispruch bei der Urteilsfindung und bei der Strafbemessung frei, so Thommen. Wenn es nun zu einer Bestrafung kommen sollte, sei die Staatsanwaltschaft dafür «nicht verantwortlich» – und der Friede bleibt gewahrt.

# Mangelnde Transparenz bei der Renovation des Uno-Gebäudes

Der Sitz der Vereinten Nationen in Genf wird erstmals seit fast hundert Jahren saniert – dem Generalunternehmen werden Gesetzesverstösse vorgeworfen

ANNEGRET MATHARI, GENF

Seit 2017 werden der zwischen 1929 und 1936 erbaute Völkerbundpalast und der Anbau aus den 1970er Jahren totalrenoviert. 1700 Kilometer Kabel werden verlegt, dazu 9,5 Kilometer neue Leitungsrohre. Eine der Auflagen für die Renovationsarbeiten ist die gleichzeitige Weiterführung des Uno-Betriebes mit seinen 10 000 Tagungen pro Jahr.

Die Gesamtkosten wurden auf 836,5 Millionen Franken veranschlagt und von der Uno-Vollversammlung 2015 gebilligt. Dafür stellte die Schweiz – Bund sowie Kanton und Stadt Genf – 400 Millionen Franken als zinsloses Darlehen zur Verfügung. Das Projekt spiele eine strategische Rolle für die Zukunft des internationalen Genfs, war die Überlegung.

Für die Renovation des Art-déco-Gebäudes wurde ein Strategic Heritage Plan (SHP) erstellt. Ursprünglich war vorgesehen, die Arbeiten in diesem Jahr zu beenden. Doch es kam zu Verzögerungen, der Abschluss ist nun für Ende 2025 oder

Anfang 2026 geplant. Der SHP-Direktor David McCuaig führt die Verspätung und die Mehrkosten vor allem auf die Covid-Pandemie zurück, die zu Engpässen in den Lieferketten geführt hatte. Es habe zudem beträchtliche Unsicherheitsfaktoren gegeben im Hinblick auf den Zustand des Völkerbundpalasts. Oft habe man dessen Verfassung erst im Laufe der Renovation komplett verstanden.

## Unternehmen ohne Personal

Die Mehrkosten beziffert McCuaig heute auf 2 bis 3 Prozent des Budgets. Angesichts der Komplexität der Arbeiten hält er dies nicht für alarmierend. Wie bei der Sanierung von älteren Gebäuden üblich, seien im Budget Rückstellungen für Unerwartetes vorgesehen. Bei der Uno-Vollversammlung mehr Geld zu beantragen, sei nicht geplant. Das SHP-Management muss dem Staatengremium jährlich einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Arbeiten vorlegen. Das jüngste Audit des Uno-Büros für interne Aufsichtsdienste

(OIOS) ging im Dezember 2021 von Mehrkosten in Höhe von 4 Prozent oder 33 Millionen Franken aus.

Probleme gibt es allerdings mit der Generalunternehmung. Nach einer internationalen Ausschreibung wurde ein Konsortium aus drei Unternehmen mit der Renovation beauftragt. Dieses umfasste das Tessiner Unternehmen CSC Impresa Costruzioni sowie die beiden italienischen Baufirmen CMB Società Cooperativa Muratori e Braccianti und Italiana Costruzioni. Das Konsortium gründete im November 2019 als Generalunternehmen die Aktiengesellschaft Rénovation Palais des Nations (RPN) an der Adresse von CSC in Lugano.

Sowohl der Arbeitgeberverband des Bausektors in Genf (FMB) als auch die Gewerkschaften Unia und SIT kritisieren, dass die Uno damit den Auftrag an ein Generalunternehmen vergeben habe, das über kein Personal verfügt habe. Der FMB-Generalsekretär Nicolas Rufener sieht ein weiteres Problem: Da RPN eine Aktiengesellschaft sei,

könne sich die Uno bei mangelhaft ausgeführten Arbeiten oder im Fall finanzieller Probleme von RPN nicht an die Unternehmen des Konsortiums wenden.

## Dutzende Handwerker entlassen

Die Sozialpartner halten es vor allem für problematisch, dass sich RPN nicht an das geltende Recht hält. Für das Unternehmen zähle der beste Preis und nicht das Einhalten der Arbeitsbedingungen. Bei Beanstandungen korrigiere RPN zwar im Nachhinein jeweils, gehe jedoch nicht von Anfang an korrekt vor. Der FMB und die Gewerkschaften verloren die Geduld und kamen zu dem Schluss, dass RPN nicht in der Lage sei, die arbeitsrechtlichen Vorschriften zu respektieren. Sie forderten die Uno im vergangenen Jahr dazu auf, einen anderen Generalunternehmer zu beauftragen. Sie fanden jedoch kein Gehör.

Ein Dorn im Auge ist den Sozialpartnern zudem die mangelnde Transparenz bei den zahlreichen Subunternehmen.

RPN habe Arbeiten an solche Betriebe vergeben, die ihrerseits wieder Subunternehmen gegründet hätten, sagt der für die Baubranche zuständige Unia-Sekretär José Sebastiao. Es handle sich um eine ganze Kaskade von Subunternehmen. Weiter kritisieren vor allem die Gewerkschaften, aber auch der FMB den hohen Anteil an Temporärarbeit. Ein Anteil von 60 bis 80 Prozent sei zwar nicht illegal, benachteilige jedoch strukturierte Unternehmen und missachte die Organisation einer Baustelle.

Unterdessen wurden in den vergangenen Wochen rund fünfzig Handwerker entlassen, mehrheitlich Grenzgänger. Aus ihrer Sicht gibt es zwar Arbeit, sie würden jedoch durch Handwerker aus Italien ersetzt, die für weniger als die Mindestlöhne arbeiteten. Dies ist aber nicht erlaubt, wie die Sozialpartner betonen. Offenbar wolle sich RPN weiterhin nicht an die geltenden Gesamtarbeitsverträge und Regeln halten. Das Generalunternehmen selbst gab auf Anfrage keine Stellungnahme ab.